

Verkündung

**Verordnung
des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes "Pfaffenberg -
Oberwald"**

Vom 10. Juli 2002

Aufgrund von § 19 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und § 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Kreistag des Landkreises Chemnitzer Land mit Beschluss vom 19. Juni 2002, Beschluss-Nummer: 102/02, folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bernsdorf (Gemarkungen Hermsdorf und Rüdorf), Callenberg (Gemarkungen Falken, Langenberg, Meinsdorf und Reichenbach) und St. Egidien (Gemarkungen Kuhschnappel und Tirschheim) sowie der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal (Gemarkungen Ernstthal, Hohenstein, Waldenburger Oberwald und Wüstenbrand) im Landkreis Chemnitzer Land werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Pfaffenberg - Oberwald".

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2160 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nördlich der Bundesautobahn A 4 im Wesentlichen den Waldenburger Oberwald, das Fichtenthal, die Langenberger Höhe einschließlich der an ihrem Fuße zwischen Langenberg, Meinsdorf und dem Tümmel gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Teile des Tümmels sowie den Kühlen Morgen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst südlich der Bundesautobahn A 4 im Wesentlichen die Wälder zwischen den Ortslagen Kuhschnappel, Rüdorf und Hermsdorf sowie der Hohensteiner Haynholz- und Hüttengrundsiedlung einschließlich der umgebenden hängigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Heiterem Blick und Ochsenborn, die Parkanlage Pfaffenberg, den Pfaffenberg, die Heroldteiche sowie den auf der Höhe gelegenen Nordteil von Wüstenbrand einschließlich Heidelberg.
- (3) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen im Norden, Osten, Süden und Westen wie folgt begrenzt: Im Norden außerhalb des Objektes "Stausee Oberwald" beginnend folgt die Grenze von Westen nach Osten der Waldkante des Oberwaldes, quert (die Waldkante verlassend) die Straße K 7317 (Hohenstein-Ernstthal - Langenberg) und führt zu der südlichen bebauten Ortslage von Langenberg. Weiter verläuft die Grenze östlich der bebauten Ortslage von Langenberg, bis sie wieder auf die Straße K 7317 (Langenberg - Rußdorf) trifft und dieser bis zur Straße S 254 (Langenberg - Meinsdorf) folgt. Die Grenze verläuft entlang der Straße S 254 bis zur bebauten Ortslage von Meinsdorf, umgeht Meinsdorf südlich bis zur Straße Richtung Anwesen Jägersruh.

Die Grenze führt dorthin, um von Jägersruh aus der Tannmühle zuzustreben. Ab hier stellt die Gemeindegrenze zwischen Callenberg und Chemnitz gleichzeitig die Landschaftsschutzgebietsgrenze dar, verläuft durch den Tümmel bis zur Windsiedlung an der Bundesautobahn A 4 (Erfurt - Dresden). Nun folgt die Grenze der Gemeindegrenze zwischen Hohenstein-Ernstthal und Chemnitz (den Kühlen Morgen einschließend), um an der Straße S 242 (Pleißä - Wüstenbrand) auf die bebaute Ortslage von Wüstenbrand zu treffen.

Die Grenze verläuft in westlicher Richtung nördlich der bebauten Wüstenbrander Ortslage bis zum Wüstenbrander Dorfteich. Das Südufer des Teiches bildet hier die Grenze, die Straße K 7304 (Pleißä - Wüstenbrand) wird gequert. Im Weiteren verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis zu der vor der Ortslage von Hohenstein-Ernstthal befindlichen Senke, um diese Senke mit der Teichkette (Heroldteiche) einzuschließen und in Richtung Nordwesten entlang der Ernstthaler Bebauung zu verlaufen. Im Anschluss schmiegt sich die Schutzgebietsgrenze Richtung Westen im Wesentlichen an die Hohenstein-Ernstthaler Bebauung an, die Parkanlage Pfaffenberg in das Schutzgebiet einbeziehend, bis die Grenze auf die Straße S 245 (Lobsdorf - Hohenstein-Ernstthal, Paul-Greifzu-Straße) trifft und diese ehemalige Sachsenringrennstrecke auf der Höhe quert. Nun verläuft die Grenze ein kurzes Stück in südöstlicher Richtung westlich der Paul-Greifzu-Straße, um dann circa parallel zum Röhrensteig und nördlich von diesem der westlichen Richtung zu folgen. In Höhe der Kreuzung Röhrensteig/Talstraße erfolgt nach Überquerung der Talstraße ein Richtungswechsel nach Südost. Diese Richtung wird südlich der Talstraße im Anschluss an die Bebauung bis zum Auftreffen an die Bahnlinie der Deutschen Bahn AG (Chemnitz - Zwickau) beibehalten. Ab hier verläuft die Grenze nördlich der Bahnlinie in westlicher Richtung bis kurz nach der Kuhschnapper Straße in Rüdorf.

Westlich dieser Straße und parallel zu dieser nach Norden verläuft die Grenze bis zum Wald auf dem Kuhschnapper Heidelberg. Die Grenze strebt ab hier nach Westen dem Kuhschnapper Bach zu. In Richtung Nord-Nordost schmiegt sich die Grenze östlich der Straße S 255 (St. Egidien - Kuhschnappel) an die Kuhschnapper Bebauung in der gesamten Ortslage. Nach Umgehen der Bebauung von Kuhschnappel (Tirschheim) biegt die Grenze in östlicher Richtung ab. Sie verläuft parallel zur Bundesautobahn A 4, zunächst die Straße B 180 (Callenberg - Oberlungwitz) querend, später die Straße S 245 (Lobsdorf - Hohenstein-Ernstthal) bei der Oberwaldschänke. Danach quert die Grenze die A 4 in Höhe des Badteiches. Die Grenze verläuft nördlich der A 4 in westlicher Richtung so weit der Oberwald reicht. Unter Ausschluss des Objektes "Stausee Oberwald" verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

- (4) Die Grenze des Schutzgebietes und der enthaltenen Schutzzone gemäß Abs. 6 sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in folgenden Katasterkartenausügen grün eingetragen:

- 1) Gemeinde Bernsdorf:
 - 1a) Gemarkung Hermsdorf, Blatt 1, 2, 3 und 4 im Maßstab 1 : 2730,
 - 1b) Gemarkung Rüdorf, Blatt 1 und 2 im Maßstab 1 : 2730,
- 2) Gemeinde Callenberg:
 - 2a) Gemarkung Falken, Blatt 1 im Maßstab 1 : 2730,
 - 2b) Gemarkung Langenberg, Blatt 1, 2, 3 und 4 im Maßstab 1 : 2730 sowie Blatt 5 im Maßstab 1 : 2000,
 - 2c) Gemarkung Meinsdorf, Blatt 1 im Maßstab 1 : 2730,

Verkündung

2d) Gemarkung Reichenbach, Blatt 3 im Maßstab 1 : 2730,

3) Gemeinde St. Egidien:

3a) Gemarkung Kuhschnappel, Blatt 2, 3, 4 und 5 im Maßstab 1 : 2730,

3b) Gemarkung Tirschheim, Blatt 1 im Maßstab 1 : 2000,

4) Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal:

4a) Gemarkung Ernstthal, Blatt 12, 13, 21 und 22 im Maßstab 1 : 2000 sowie Blatt 23 im Maßstab 1 : 1000,

4b) Gemarkung Hohenstein, Blatt 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28 und 36 im Maßstab 1 : 1000,

4c) Gemarkungen Hohenstein und Ernstthal, Blatt 20 im Maßstab 1 : 1000,

4d) Gemarkung Waldenburger Oberwald, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 im Maßstab 1 : 2000,

4e) Gemarkung Wüstenbrand, Blatt 1, 2, 3, 4, 5 und 7 im Maßstab 1 : 2000.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes und der enthaltenen Schutzzone gemäß Abs. 6 ist die Außenkante der Grenzlinie in den Katasterkartenauszügen in Verbindung mit Absatz 5.

(5) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorhandene Bundesautobahn A 4 innerhalb der in Absatz 3 beschriebenen und der gemäß Absatz 4 eingetragenen Grenze des Landschaftsschutzgebietes gehört nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Gleiches gilt für den sechsstreifigen Ausbau der A 4 (gemäß Bundesverkehrswegeplan). Zur Bundesautobahn gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenbetriebe.

(6) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß Abs. 1 bis 5 befindet sich in der Gemarkung Wüstenbrand eine Schutzzone.

(7) Die Verordnung einschließlich der in Absatz 4 genannten Übersichtskarte und Katasterkartenauszüge werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 234, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(8) Die Verordnung mit den in Absatz 4 genannten Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) im Landratsamt Chemnitzer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des waldreichen Höhenzuges und der flankierenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. wegen der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung

außer in der Schutzzone.

Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Sicherung der vielfältigen Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume
2. die Erhaltung und Pflege der gut strukturierten Kulturlandschaft mit dem kleinräumigen Wechsel von Äckern, Grünland, Gehölzen und Siedlungen
3. die Erhaltung und Entwicklung stark durchgrünter

und reich strukturierter Ortsränder einschließlich entsprechend ausgeprägter Splittersiedlungen

4. die Erhaltung des regionalen Biotopverbundes innerhalb eines dicht besiedelten Wirtschaftsraumes
5. die Erhaltung störungsarmer weitreichender Sichtbeziehungen vom Höhenzug, insbesondere zum Erzgebirge sowie auf den Höhenzug
6. die Erhaltung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer Vielfalt
7. die Sicherung und Entwicklung des Gebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturaussstattung
8. die Sicherung und Entwicklung sonstiger naturschutzrechtlich geschützter Objekte sowie der Pufferfunktion von Flächen deren Umgebung außer in der Schutzzone.

Schutzzweck innerhalb der Schutzzone ist die Erhaltung störungsarmer weitreichender Sichtbeziehungen vom Höhenzug, insbesondere zum Erzgebirge sowie auf den Höhenzug wegen der Schönheit des Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Die Errichtung von Masten und mastenartigen Bauwerken mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante ist verboten.
- (3) Die Errichtung von Motorsportanlagen, Flugplätzen oder Start- und Landeplätzen für Modellflug ist verboten.
- (4) In der Schutzzone sind ausschließlich die Errichtung von Objekten oder Veränderung vorhandener Objekte in Form von Aufstockungen und/oder Aufbauten mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante verboten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleich gestellter Maßnahmen
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen außer Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen oder Kabeln aller Art
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Bodenmaterial oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise
 5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen
 6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport
 7. Lagern von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des

Grundstücks erforderlich sind

8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen
 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als vier Hektar
 13. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise
 14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, fristet oder widerruflich erteilt werden, wenn durch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im schriftlichen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften, keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das schriftliche Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung und Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung, Erhaltung bzw. Rückbau
4. für die Anlage von Schutzzäunen an Verkehrswegen
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

§ 5 gilt nicht innerhalb der Schutzzone.

§ 7

Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnungs-, Überwachungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen übertragen werden. Die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG schriftlich Befreiung erteilen.

Verkündung

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Befreiung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird; Masten und mastenartige Bauwerke mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante errichtet; Motorsportanlagen, Flugplätze oder Start- und Landeplätze für Modellflug errichtet; in der Schutzzone Objekte errichtet oder vorhandene Objekte in Form von Aufstöckungen und/oder Aufbauten verändert mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können; insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleich gestellter Maßnahmen
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen außer Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen oder Kabeln aller Art
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Bodenmaterial oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise
 5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen

6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport
 7. Lagern von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind
 8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen
 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als vier Hektar
 13. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise
 14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung tritt das zuletzt mit der Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz vom 27. August 1990 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Rabensteiner Wald - Pfaffenberg" innerhalb des Landkreises Chemnitzer Land außer Kraft.
- (3) Die Gültigkeit der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Rabensteiner Wald - Pfaffenberg" außerhalb des Landkreises Chemnitzer Land (in der Kreisfreien Stadt Chemnitz) bleibt von der Verordnung unberührt.

Glauchau, den 10. Juli 2002

Dr. C. Scheurer
Landrat

Dienstsiegel

Ersatzverkündung

Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitzer Land als untere Naturschutzbehörde über die Ersatzverkündung der zur Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Pfaffenberg - Oberwald" gehörenden Karten

Aus technischen Gründen werden die zur Verordnung gehörenden Karten (einschließlich des Verordnungstextes) ersatzverkündet. Die zur Verordnung gehörenden Karten (einschließlich des Verordnungstextes) werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 234, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Glauchau, den 10. Juli 2002

Dr. C. Scheurer
Landrat

Sparkassenzweckverband Chemnitz mit Sitz in Chemnitz

Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf

**Montag, den 09. September 2002 um 14.00 Uhr
in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz im
Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 6. Etage.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
 3. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
 4. Jahresabschluss 2001 der Sparkasse Chemnitz hier: Entlastung des Verwaltungsrates
 5. Sonstiges
- Chemnitz, den 29. Juli 2002

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender